

Teil I

Polizeigesetz

vom

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

§ 1. ¹Dieses Gesetz bezeichnet die Aufgaben der Kantonspolizei, legt ihre Zuständigkeiten in den einzelnen Aufgabenbereichen fest und schafft die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit der Kantonspolizei mit Dritten.

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO).

Kantonspolizei

§ 2. Der Kanton verfügt über eine Kantonspolizei. Sie untersteht dem zuständigen Departement.

Polizeilicher Assistenzdienst

§ 3. ¹Die Kantonspolizei betreibt einen polizeilichen Assistenzdienst.

²Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Sicherheitsaufgaben den polizeilichen Assistenzdienst gegen eine kostendeckende Entschädigung beiziehen.

³Der Regierungsrat bestimmt die möglichen Aufgaben des polizeilichen Assistenzdienstes.

Sicherheitsorgane der Gemeinden

§ 4. ¹Der Regierungsrat kann den Gemeinden auf Ersuchen zur Erfüllung ihrer Sicherheitsaufgaben verkehrs- oder ordnungsdienstliche Aufgaben übertragen.

²Der Regierungsrat bestimmt die möglichen Aufgaben der Sicherheitsorgane der Gemeinden in einer Verordnung.

³Den Gemeinden steht das Aufsichts- und Weisungsrecht über ihre Sicherheitsorgane zu.

⁴Die Sicherheitsorgane der Gemeinden müssen sich hinsichtlich Bezeichnung und Uniformierung klar von den Kantonspolizistinnen und Kantonspolizisten unterscheiden.

Private Sicherheitsdienste

§ 5. ¹Die gewerbsmässige Bewachung von Personen oder Sachen sowie gewerbsmässige Ermittlungstätigkeiten bedürfen der Bewilligung des Departementes.

²Der Regierungsrat kann in diesem Bereich interkantonale Vereinbarungen abschliessen.

³Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Fachstellen

§ 6. Zur Vernetzung ihrer Tätigkeit mit anderen Behörden des Kantons kann die Kantonspolizei interdisziplinäre Fachstellen betreiben.

II. Organisation

Bestand	§ 7. ¹Der Grosse Rat setzt den Bestand des Kantonspolizeikorps fest. ²Den übrigen Personalbestand bestimmen der Regierungsrat und der Grosse Rat im Rahmen des <u>Voranschlags</u>.
Allgemeine Handlungsbefugnis der Kantonspolizei	§ 8. ¹Die Kantonspolizei ist Kriminal-, Sicherheits- und Verkehrspolizei für den ganzen Kanton. ²Sie ist für die Gestaltung der Organisation, die Schwergewichtsbildung und die Taktik zuständig. ³Sie hält Interventions- und Unterstützungselemente zur Bewältigung von ordentlichen und ausserordentlichen Ereignissen bereit. Bei deren Einsatz berücksichtigt sie die Bedürfnisse der Gemeinden. ⁴Der Regierungsrat kann der Kantonspolizei weitere mit dem Polizeidienst zusammenhängende Aufgaben übertragen.
Kantonsübergreifende Zusammenarbeit	§ 9. ¹Die Kantonspolizei arbeitet mit Polizeistellen und Behörden anderer Kantone, des Bundes und des Auslands zusammen. ²Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, Ermittlungen, Ausbildungsveranstaltungen und in Fachgremien. ³Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Vereinbarungen abschliessen.
Ausserkantonale Einsätze	§ 10. Das Departement bewilligt den ausserkantonalen Einsatz bedeutender Kräfte der Kantonspolizei. Bei Dringlichkeit trifft das Polizeikommando die unaufschiebbaren Massnahmen.

III. Aufgaben der Kantonspolizei

Allgemeines	§ 11. ¹Die Kantonspolizei sorgt mit präventiven und repressiven Massnahmen sowie durch sichtbare Präsenz für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie leistet Hilfe und unterstützt die Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung, soweit die polizeiliche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist. ²<u>Sie</u> ermittelt Straftaten und wirkt bei ihrer Aufklärung mit.
Gesetzmässigkeit	§ 12. ¹Die Kantonspolizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Rechtsordnung gebunden. ²Sie achtet die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde der Einzelnen. ³Erfüllt die Kantonspolizei ihre Amts- und Berufspflicht, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, so verhält sie sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist.

Polizeiliche Generalklausel

§ 13. Die Kantonspolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder zu beseitigen.

Verhältnismässigkeit

§ 14. ¹Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Massnahmen notwendig und geeignet sein.

²Unter mehreren geeigneten Massnahmen sind jene zu ergreifen, welche die betroffenen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

³Die Massnahmen dürfen nicht zu einem Nachteil führen, der in einem erkennbaren Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht.

⁴Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erfüllt ist oder sich zeigt, dass er nicht erfüllt werden kann.

Kriminalpolizeiliche Aufgaben

§ 15. ¹Die kriminalpolizeilichen Aufgaben umfassen die Verhütung strafbarer Handlungen, die Ermittlung von Straftaten und deren Aufklärung nach Massgabe der StPO und des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG).

²Diese Aufgaben werden unterteilt in Grundversorgung und Einsatz der Spezialdienste.

Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

§ 16. Die sicherheitspolizeilichen Aufgaben umfassen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und die Beseitigung von Störungen.

Verkehrspolizeiliche Aufgaben

§ 17. Die verkehrspolizeilichen Aufgaben umfassen die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Verkehr auf den öffentlichen Strassen und auf den Gewässern sowie vorbeugende Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und die Verfolgung der Verstösse gegen das Verkehrsrecht, einschliesslich des Verkehrs auf Schienen.

IV. Polizeilicher Zwang

Grundsatz

§ 18. ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Kantonspolizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Sachen anwenden.

²Zulässig ist die Anwendung von körperlicher Gewalt oder von Einsatzmitteln wie technischen Sperren, Fesseln, Polizeieinsatzstöcken, Diensthunden, elektrischen Destabilisierungsgeräten, Wuchtgeschossen, Reizstoffen, Irritationsmitteln, Wasserwerfern oder Schusswaffen.

Androhung

§ 19. ¹Vor dem Einsatz unmittelbaren Zwangs droht die Kantonspolizei diesen an und gibt

1. der betroffenen Person Gelegenheit, sich gemäss polizeilicher Aufforderung zu verhalten,
2. unbeteiligten Dritten Gelegenheit, sich zu entfernen.

²Keine Androhung ist erforderlich, wenn

1. die Umstände es nicht zulassen, insbesondere wenn die Gefahr nur mit sofortigem Einsatz unmittelbaren Zwangs abgewendet werden kann oder
2. es offensichtlich ist, dass der Einsatz unmittelbaren Zwangs bevorsteht.

Hilfepflicht

§ 20. Werden Personen durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs verletzt, leistet ihnen die Kantonspolizei den notwendigen Beistand und verschafft ärztliche Hilfe, soweit es die Umstände zulassen.

Fesselung

§ 21. ¹Die Kantonspolizei darf eine Person mit Fesseln sichern, wenn die Gefahr droht, sie werde

1. Menschen angreifen, Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leisten, Tiere verletzen, Sachen beschädigen oder solche einer Sicherstellung entziehen,
2. fliehen, andere Personen befreien oder selbst befreit werden oder
3. sich töten oder verletzen.

²Bei Transporten dürfen Personen aus Sicherheitsgründen gefesselt werden.

Schusswaffen-
gebrauch

§ 22. ¹Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, darf die Kantonspolizei in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch machen.

²Der Gebrauch der Schusswaffe kann insbesondere gerechtfertigt sein:

1. wenn Angehörige der Kantonspolizei oder andere Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden;
2. wenn eine Person eine schwere Straftat begangen hat oder einer solchen dringend verdächtigt wird, sie fliehen will und dies zu einer besonderen Gefahr für die Allgemeinheit führen könnte;
3. wenn Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellen und sich der Festnahme zu entziehen versuchen;
4. zur Befreiung von Geiseln;
5. zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden schweren Straftat an Einrichtungen, die für die Allgemeinheit besonders wichtig sind oder deren Beschädigung zu einer besonderen Gefahr für die Allgemeinheit führen könnte.

³Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf vorauszu-
gehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen. Ein Warnschuss darf nur abgegeben werden, sofern die Umstände die Wirkung eines Warnrufes vereiteln.

V. Polizeiliche Massnahmen

1. Grundsätze

Vorgehen gegen
Störer

§ 23. ¹Das polizeiliche Handeln richtet sich in erster Linie gegen die Person, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet oder die für das entsprechende Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist.

²Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen das Tier oder die Sache sowie gegen die Person, welche die Herrschaft über das Tier oder die Sache ausübt.

Vorgehen gegen
andere Personen

§ 24. Das polizeiliche Handeln darf sich gegen eine andere Person richten, wenn

1. das Gesetz es vorsieht oder
2. eine unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt oder beseitigt werden kann.

Betreten privater und
öffentlicher Grund-
stücke

§ 25. Wenn es zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist, darf die Kantonspolizei private und öffentliche Grundstücke betreten, einschliesslich deren Räumlichkeiten.

2. Personenkontrolle und erkennungsdienstliche Massnahmen

Personenkontrolle

§ 26. ¹Im Rahmen der sicherheitspolizeilichen Gefahrenabwehr oder wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Kantonspolizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Sachen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird.

²Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere vorzuzeigen und zu diesem Zweck Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.

³Die Kantonspolizei darf die Person zu einem Polizeiposten bringen, wenn die Abklärungen gemäss Absatz 1 vor Ort nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können oder wenn zweifelhaft ist, ob die Angaben richtig oder die Ausweis- und Bewilligungspapiere echt sind.

Vorläufige Festnah-
me

§ 27. Wird eine Person wegen einer Übertretung im Sinne von Artikel 217 Absatz 3 StPO vorläufig festgenommen und soll diese Person gemäss Artikel 219 Absatz 5 StPO länger als drei Stunden festgehalten werden, ist dies durch die Pikettdienst leistende Führungsperson der Polizeiregion anzuordnen.

Erkennungsdienst-
liche Massnahmen

§ 28. ¹Die Kantonspolizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen vornehmen, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist und mit anderen auf dem Polizeiposten vorhandenen Mitteln nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfüllt werden kann.

²Vorbehältlich einer besonderen gesetzlichen Regelung sind erkennungsdienstlich erhobene Daten zu vernichten, sobald die Identität der Person festgestellt worden oder der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.

Verdeckte Registrierung, gezielte Kontrolle

§ 29. ¹Daten über Personen oder Fahrzeuge können zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle in Fahndungssysteme aufgenommen werden.

²Eine Ausschreibung dieser Art ist zulässig zur Strafverfolgung und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wenn

1. konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person in erheblichem Umfang aussergewöhnlich schwere Straftaten plant oder begeht, oder
2. die Gesamtbeurteilung der betroffenen Person, insbesondere aufgrund der bisher von ihr begangenen Straftaten, erwarten lässt, dass sie auch künftig aussergewöhnlich schwere Straftaten begehen wird.

³Bei der gezielten Kontrolle können zur Erreichung der in Absatz 2 genannten Zwecke die Person, das von ihr benützte Fahrzeug oder die mitgeführten Sachen untersucht werden.

3. Polizeiliche Vorladung und Befragung

Polizeiliche Vorladung

§ 30. Die Kantonspolizei darf eine Person ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen, jedoch unter Nennung des Grundes vorladen, insbesondere für Befragungen oder Identitätsfeststellungen.

Befragung

§ 31. Die Kantonspolizei darf eine Person ohne die Beachtung besonderer Formvorschriften zu Sachverhalten befragen, wenn dies für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist.

Kinder und Jugendliche

§ 32. Über Vorladungen und Befragungen von Kindern und Jugendlichen werden die Inhaber der elterlichen Sorge beziehungsweise die gesetzliche Vertretung orientiert, soweit dadurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird oder das Bundesrecht oder das kantonale Recht nichts anderes bestimmt.

4. Polizeilicher Gewahrsam

Voraussetzungen

§ 33. Die Kantonspolizei darf eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

1. sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit schwerwiegend stört,
2. sie sich selbst, andere Personen, Tiere, Sachen oder die Umwelt ernsthaft und unmittelbar gefährdet,
3. sie voraussichtlich der fürsorgerischen Hilfe bedarf,
4. sie sich einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat,
5. dies zur Sicherstellung einer Vor-, Zu- oder Rückführung notwendig ist oder
6. dies zur Sicherung des Vollzugs einer polizeilichen Anordnung gemäss § 56 Absatz 1 notwendig ist.

Durchführung

§ 34. ¹Hat die Kantonspolizei eine Person in Gewahrsam genommen, gibt sie ihr unverzüglich den Grund dafür bekannt.

²Sie gibt ihr Gelegenheit, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck des polizeilichen Gewahrsams nicht gefährdet wird.

³Ist die Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter zu benachrichtigen.

Dauer und
Überprüfung

§ 35. ¹Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall seines Grundes, längstens jedoch 24 Stunden.

²Die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges ist auf Antrag der betroffenen Person richterlich zu überprüfen.

³Zuständig für die richterliche Überprüfung ist das Präsidium des Verwaltungsgerichts. Es entscheidet über die Rechtmässigkeit des polizeilichen Gewahrsams und über den Entschädigungsanspruch der davon betroffenen Person kantonally letztinstanzlich.

⁴Das Gesuch um richterliche Überprüfung ist innert 20 Tagen seit der Anordnung des Gewahrsams beim Präsidium des Verwaltungsgerichts unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Das Gesuch muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.

5. Vor-, Zu- und Rückführung

Vor- und Zuführung

§ 36. Auf Ersuchen der zuständigen Stelle führt die Kantonspolizei eine Person dieser Stelle vor oder einer anderen Stelle zu.

Zuführung von Minderjährigen und Verbeiständeten

§ 37. ¹Die Kantonspolizei darf eine minderjährige Person oder eine Person unter umfassender Beistandschaft in ihre Obhut nehmen, wenn sich die Person

1. der elterlichen oder erwachsenenschutzrechtlichen Aufsicht entzieht oder
2. an Orten aufhält, wo ihr eine Gefahr für ihre körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht.

²Die Kantonspolizei führt die Person der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut, der Vormundin oder dem Vormund, der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder einer von ihnen bezeichneten Stelle zu.

³Zuführungen im Sinne von Absatz 2 dürfen auch bei minderjährigen Personen und Personen unter umfassender Beistandschaft erfolgen, die in Gewahrsam genommen worden sind.

Rückführung von ausreisepflichtigen Personen

§ 38. ¹Die Kantonspolizei vollzieht die in die Zuständigkeit des Kantons Thurgau fallenden Rückführungen von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern.

²Soweit es das Bundesrecht zulässt, können Rückführungen in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei durch spezialisierte private Organisationen erfolgen.

6. Überwachung, Observation und technische Mittel

Überwachung

§ 39. ¹Die Kantonspolizei darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben oder zur Gefahrenabwehr Informationen beschaffen, Personen und Fahrzeuge überwachen und observieren.

²Sie kann als zugriffsunterstützende Massnahme, im Rahmen von Vorfeldabklärungen, zum Schutz der eigenen Kräfte oder zur Aufklärung der tatsächlichen Lage in eigener Kompetenz technische Mittel einsetzen sowie Bild- und Tonaufnahmen machen, sofern andere Mittel nicht zum Erfolg führen.

³Aufzeichnungen werden gelöscht,

1. wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden oder
2. spätestens nach einem Jahr, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

Fahndung und Vorfeldabklärungen

§ 40. ¹Die Kantonspolizei ist befugt, zur Verhinderung von strafbaren Handlungen Vorfeldabklärungen ausserhalb einer Strafuntersuchung zu tätigen.

²Angehörige der Kantonspolizei dürfen zu Fahndungs- und Abklärungszwecken in Zivil Informationen beschaffen, ohne ihre Identität und Funktion zu offenbaren.

³Die Kantonspolizei ist befugt, in der Ausübung hoheitlichen Handelns ohne besondere Warnvorrichtungen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz zu begehen, namentlich bei Verfolgungsfahrten, Nachfahrmessungen, Observationen, aus taktischen Gründen oder zur Lärmvermeidung.

Informationsbeschaffung

§ 41. ¹Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Personen zur Informationsbeschaffung einsetzen.

²Diese Personen verfügen weder über hoheitliche Befugnisse noch über andere Sonderrechte. Namentlich dürfen sie weder Straftaten begehen noch dazu Beihilfe leisten oder Personen zur Begehung von Straftaten anstiften.

Notsuche

§ 42. Die Anordnung einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen (Notsuche) erfolgt durch das Polizeikommando.

Verdeckte Vorermittlung

§ 43. ¹Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine verdeckte Vorermittlung anordnen, wenn

1. hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte,
2. die besondere Schwere oder Eigenart der in Betracht fallenden Straftat den Eingriff rechtfertigen und
3. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wären.

²Für eine verdeckte Vorermittlung dürfen nur Kantonspolizistinnen und -polizisten eingesetzt werden. Die Kantonspolizei kann sie mit einer Legende ausstatten und ihnen auch im Falle der Befragung als Auskunftsperson, Zeugin oder Zeuge im Strafverfahren Anonymität zusichern.

³Der Einsatz einer verdeckten Vorermittlerin oder eines verdeckten Vorermitteilers bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Das Genehmigungsverfahren richtet sich sinngemäss nach der StPO.

⁴Für tatverdachtsbezogene Ermittlungen bleiben die strafprozessualen Bestimmungen vorbehalten.

7. Wegweisung und Fernhaltung

Wegweisung

§ 44. ¹Die Kantonspolizei darf eine Person formlos von einem Ort wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten, wenn

1. __ die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet,
2. __ die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigt an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert,
3. __ Einsatzkräfte wie Polizei, Feuerwehr oder Rettungskräfte behindert oder gefährdet sind,
4. __ die Person selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist oder
5. __ Rechte von Personen zu wahren sind.

²Absatz 1 gilt sinngemäss für die Fernhaltung von Tieren und Sachen.

Fernhaltung mit
formellem Entscheid

§ 45. ¹Die Kantonspolizei darf einer Person mittels Entscheid verbieten, einen bestimmten Ort zu betreten. Sie kann das schriftliche Verbot unter Androhung der Straffolgen von Artikel 292 StGB für höchstens 14 Tage verfügen.

²Der Entscheid legt die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich der Massnahme fest.

³Der Entscheid kann innert fünf Tagen nach dessen Mitteilung beim Präsidium des Verwaltungsgerichts angefochten werden. Es entscheidet kantonale Instanz. Einem Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern die Rechtsmittelinstanz nichts anderes anordnet.

8. Durchsuchung

Personen

§ 46. ¹Die Kantonspolizei darf in oder an der Kleidung einer Person, an der Körperoberfläche oder in den einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nach Sachen oder Spuren suchen, wenn

1. dies zum Schutz von Angehörigen der Kantonspolizei oder anderer Personen, von Sachen von namhaftem Wert oder der Umwelt erforderlich ist,
2. Gründe für einen polizeilichen Gewahrsam dieser Person gegeben sind,
3. der Verdacht besteht, dass sie sicherzustellende Sachen bei sich hat,
4. es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist oder

5. sie sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in hilfloser Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.

²Die Durchsuchung wird von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen, es sei denn, die Massnahme ertrage keinen Aufschub.

³Für weitergehende körperliche Untersuchungen, die in die körperliche Integrität eingreifen, beauftragt die Kantonspolizei eine Ärztin oder einen Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal.

Sachen

§ 47. ¹Die Kantonspolizei kann angehaltene Personen im Rahmen fahndungspolizeilicher Massnahmen verpflichten, mitgeführte Sachen vorzuzeigen oder Behältnisse zu öffnen.

²Zur Verhinderung oder Beseitigung von Gefährdungen oder Gefahren oder zum Zwecke der Fahndung können Fahrzeuge durchsucht werden.

Räume

§ 48. ¹Die Kantonspolizei darf Räume durchsuchen, wenn die Umstände ein sofortiges Handeln nötig machen, um

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren,
2. Tiere, Sachen von namhaftem Wert oder die Umwelt zu schützen oder
3. eine Person in Gewahrsam zu nehmen, wenn der Verdacht besteht, dass sie sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.

²Die Durchsuchung erfolgt nach Möglichkeit in Gegenwart einer Person, welche die Herrschaft ausübt.

³Die Durchsuchung ist zu dokumentieren.

9. Sicherstellung

Voraussetzungen

§ 49. Die Kantonspolizei darf Tiere und Sachen sicherstellen,

1. um eine erhebliche Gefahr abzuwehren oder
2. um zu verhindern, dass eine in Gewahrsam genommene Person sie missbräuchlich verwendet.

Rückgabe

§ 50. ¹Ist der Grund für die Sicherstellung dahingefallen, gibt die Kantonspolizei das Tier oder die Sache zurück.

²Erheben mehrere Personen Anspruch darauf oder ist die Berechtigung einer Person aus anderen Gründen zweifelhaft, setzt ihnen die Kantonspolizei Frist zur gerichtlichen Klage an. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gibt sie das Tier oder die Sache der Person zurück, bei welcher die Sicherstellung erfolgte.

³Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. Dabei gilt § 69 Absatz 1 Ziffer 2 sinngemäss.

⁴Kann ein Tier weder zurückgegeben noch anderweitig platziert werden, ist über das weitere Vorgehen unter Beizug des Veterinäramtes zu entscheiden.

Verwertung und
Vernichtung

§ 51. ¹Erhebt niemand Anspruch auf eine zurückzugebende Sache oder wird sie von der berechtigten Person trotz Aufforderung nicht binnen angemessener Frist abgeholt, darf sie die Kantonspolizei ein Jahr nach Wegfall des Grundes für die Sicherstellung verwerten.

²Die Kantonspolizei kann eine Sache früher verwerten, wenn sie schneller Wertverminderung ausgesetzt oder ihre Aufbewahrung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.

³Kann eine Sache nicht verwertet werden, darf sie die Kantonspolizei vernichten.

10. Fernhaltung und Wegschaffung von Tieren, __ Fahrzeugen und anderen Sachen

Grundsatz

§ 52. Die Kantonspolizei darf Tiere, __ Fahrzeuge und andere Sachen von einem Ort fernhalten, wegschaffen oder wegschaffen lassen, wenn sie

1. vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind,
2. öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes behindern oder gefährden oder
3. eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere oder Sachen von namhaftem Wert darstellen.

Androhung und
Kostenersatz

§ 53. ¹Die Massnahme wird der betroffenen Person angedroht. In dringenden Fällen oder wenn die betroffene Person nicht erreichbar ist, kann von der Androhung abgesehen werden. In solchen Fällen ist die betroffene Person nachträglich über die Massnahme zu informieren.

²Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. Dabei gilt § 69 Absatz 1 Ziffer 2 sinngemäss.

³§ 51 findet sinngemässe Anwendung.

11. Polizeiliche Berichte zur Person und Personennachforschung

Polizeiliche Berichte
zur Person

§ 54. ¹Auf Gesuch der zuständigen zivilen und militärischen Stellen verfasst die Kantonspolizei Berichte zur Person, wenn

1. das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder
2. die Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Informationen angewiesen ist und sie diese weder von der betroffenen Person noch durch andere eigene Erhebungen erhalten kann.

²Das Gesuch nennt den Zweck des Berichts, die gesetzliche Grundlage und die benötigten Informationen.

³Die Kantonspolizei tätigt Erhebungen bei Amtsstellen oder bei der betroffenen Person. Dritte werden nur ausnahmsweise und im ausdrücklichen Auftrag der ersuchenden Stelle befragt.

⁴Die Berichte müssen sachlich sein. Sie enthalten Wahrnehmungen, Feststellungen und Tatsachen.

Personennach-
forschung

§ 55. ¹Ist der Aufenthaltsort einer Person nicht bekannt oder hält sie sich im Ausland auf, schreibt sie die Kantonspolizei in polizeilichen Fahndungsmitteln aus, wenn

1. die Voraussetzungen des polizeilichen Gewahrsams erfüllt sind,
2. die Person auf Ersuchen der zuständigen Stelle vor- oder zugeführt werden muss,
3. der Person Dokumente polizeilich zugestellt werden müssen,
4. sie als vermisst gemeldet wurde oder
5. andere gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben.

²Bei der Wahl des geeigneten Fahndungsmittels und der Art der Ausschreibung berücksichtigt die Kantonspolizei die Bedeutung des Falles und beachtet das Mass des Notwendigen.

³Die Kantonspolizei kann die Öffentlichkeit zur Mithilfe auffordern und dabei Bildmaterial einsetzen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass

1. die gesuchte Person verunfallt oder Opfer einer strafbaren Handlung geworden ist oder
2. sie sich selbst oder Dritte gefährdet.

⁴Ist der Grund für die Ausschreibung dahingefallen, wird sie widerrufen.

⁵Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Nachforschung nach Tieren und Sachen.

VI. Häusliche Gewalt

Massnahmen

§ 56. ¹Die Kantonspolizei kann eine Person, die innerhalb einer bestehenden oder in aufgelöster familiärer oder partnerschaftlicher Beziehung eine andere Person ernsthaft und unmittelbar gefährdet oder bedroht, aus der Wohnung oder aus dem Haus und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr dorthin verbieten.

²Ausserdem kann sie ihr verbieten, mit bestimmten Personen Kontakt aufzunehmen.

Vorgehen

§ 57. ¹Die Kantonspolizei ermittelt den Sachverhalt und trifft umgehend die zum Schutz der gefährdeten Person notwendigen Anordnungen, namentlich:

1. Aushändigung des Entscheides betreffend Wegweisung, Rückkehrverbot oder Kontaktsperre, unter Strafandrohung nach Artikel 292 StGB samt Hinweis auf §§ 59 und 60;
2. Abnahme der Wohnungsschlüssel der weggewiesenen Person;
3. Orientierung der gefährdeten Person über die Zuständigkeit zur Anordnung von zivilrechtlichen Massnahmen;
4. Orientierung der Beteiligten über Beratungsstellen und bei Einverständnis Weiterleitung von Name und Adresse an diese.

²Eine nach § 56 weggewiesene Person hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Kantonspolizei erfolgen.

Zusammenarbeit mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

§ 58. ¹Kommen Kindesschutz- oder Erwachsenenschutzmassnahmen in Betracht, meldet die Kantonspolizei ihre Anordnungen der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

²Im Notfall ist die Kantonspolizei berechtigt, gefährdete Kinder bis zum Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu platzieren. Die Gemeinde trägt die damit verbundenen Kosten, unter Vorbehalt eines Rückgriffs auf die Eltern oder andere Kostenträger.

Dauer

§ 59. ¹Die polizeilichen Anordnungen gelten für die Dauer von 14 Tagen.

²Beantragt die gefährdete Person innert zehn Tagen seit Erlass der polizeilichen Anordnungen zivilrechtliche Massnahmen, verlängert sich die Dauer der polizeilichen Anordnungen bis zur rechtskräftigen Erledigung des zivilrechtlichen Verfahrens. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Bezirksgerichts orientiert die Parteien und die Kantonspolizei über den Eingang des Begehrens und die Verlängerung.

Richterliche Überprüfung

§ 60. ¹Während der Gültigkeitsdauer kann die betroffene Person die polizeilichen Anordnungen von der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Bezirksgerichts überprüfen lassen. Einem solchen Gesuch kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

²Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Bezirksgerichts entscheidet im summarischen Verfahren gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Der Entscheid ist innerhalb von drei Arbeitstagen zu eröffnen.

Fachstelle Häusliche Gewalt, Therapie und Beratungsstellen

§ 61. ¹Die Fachstelle Häusliche Gewalt koordiniert und fördert die Zusammenarbeit und Weiterbildung der mit häuslicher Gewalt befassten Behörden, Beratungs- und Fachstellen. Sie sorgt für Öffentlichkeitsarbeit und Gewaltprävention.

²Das Departement schliesst mit auf häusliche Gewalt spezialisierten Therapie- und Beratungsstellen Leistungsvereinbarungen ab.

VII. Angehörige der Kantonspolizei

Legitimation

§ 62. ¹Angehörige der Kantonspolizei belegen ihre Berechtigung zu Amtshandlungen durch das Tragen der Uniform.

²Angehörige der Kantonspolizei in Zivil belegen ihre Berechtigung, indem sie vor der Amtshandlung den Polizeiausweis vorzeigen. Lassen es die Umstände nicht zu, wird dies so bald als möglich nachgeholt.

³Angehörige der Kantonspolizei, die Amtshandlungen vornehmen, geben ihren Namen bekannt, soweit die Umstände es zulassen.

Handeln in dienstfreier Zeit

§ 63. ¹Angehörige der Kantonspolizei sind auch in der dienstfreien Zeit zu dienstlichem Handeln berechtigt.

²Stellen Angehörige der Kantonspolizei in der dienstfreien Zeit eine schwere Straftat oder eine erhebliche Gefährdung von Rechtsgütern fest, leiten sie, soweit zumutbar, deren Ahndung beziehungsweise Beseitigung in die Wege.

Bewaffnete Dienstausübung

§ 64. ¹Angehörige der Kantonspolizei üben ihren Dienst in der Regel bewaffnet aus.

²Die Kantonspolizei kann die bewaffnete Dienstausbübung auch für Zivilangestellte anordnen, soweit dies zu deren Sicherheit erforderlich ist und sie hierfür ausgebildet sind.

VIII. Private Alarmanlagen

Bewilligung

§ 65. Private Alarmanlagen, mit denen die Kantonspolizei direkt alarmiert werden kann, bedürfen einer polizeilichen Bewilligung.

IX. Information und Datenbearbeitung

Information

§ 66. ¹Die Kantonspolizei ist befugt, im öffentlichen Interesse und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung und Betroffene zu informieren, sofern keine überwiegenden schützenswerten Interessen Privater oder des Gemeinwesens entgegenstehen.

²Über Polizeieinsätze, an denen die Kantonspolizei vernetzt mit anderen Partnerorganisationen tätig ist, informiert die Kantonspolizei. Abweichende Absprachen bleiben vorbehalten.

Datenbearbeitung

§ 67. ¹Die Kantonspolizei ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten und dazu geeignete Datenbearbeitungssysteme und Registraturen zu betreiben.

²Sie kann besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlich ist.

³Die Datenbearbeitung durch die Kantonspolizei dient ausschliesslich

1. der Aufdeckung strafbarer Handlungen,
2. der Fahndung nach der Täterschaft,
3. der Ermittlung von Spuren und Beweismitteln,
4. der Fahndung nach vermissten Personen oder
5. der Kontrolle des Strassen- und Schiffsverkehrs.

⁴Der Regierungsrat regelt die Aufnahme, Berichtigung und Löschung der Daten.

Datenweitergabe

§ 68. ¹Die Kantonspolizei kann Personendaten an andere Polizeistellen und Dritte weiterleiten, wenn dies

1. gesetzlich vorgesehen ist,
2. für die Erfüllung der jeweiligen öffentlichen Aufgaben notwendig ist oder
3. für den Schutz der Empfängerinnen und Empfänger notwendig ist.

²Behörden und Ämter liefern der Kantonspolizei die für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlichen Personendaten. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten.

X. Kostenersatz und Entschädigung

Kostenersatz für
polizeiliche Leistun-
gen

- § 69. ¹Die Kantonspolizei kann Kostenersatz verlangen:
1. von der Veranstalterin oder vom Veranstalter eines Anlasses, der einen ausserordentlichen Polizeieinsatz erfordert;
 2. von der Verursacherin oder vom Verursacher eines Polizeieinsatzes, wenn diese oder dieser vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat;
 -
 3. von der Betreiberin oder vom Betreiber einer Alarmanlage für das Ausrücken bei Fehlalarm.

²Bei Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen, kann der Kostenersatz herabgesetzt oder ganz erlassen werden.

Kostenersatz für
Sicherstellung und
Aufbewahrung

§ 70. Fallen bei der Sicherstellung, Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung von Tieren oder Sachen oder bei Vorkehrungen zu ihrer Werterhaltung Kosten an, können sie der Person auferlegt werden, die am Tier oder an der Sache berechtigt ist oder — die polizeiliche Massnahme verursacht hat.

Kosten für den As-
sistenzdienst

§ 71. ¹Gemeinden, die den Assistenzdienst im Sinne von § 3 beziehen wollen, schliessen mit der Kantonspolizei eine entsprechende Leistungsvereinbarung ab.

²Der Regierungsrat regelt die im Assistenzdienst möglichen Aufgaben und die von den Gemeinden zu entrichtende Entschädigung.

XI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisheri-
gen Rechtes

§ 72. Das Polizeigesetz vom 16. Juni 1980 wird aufgehoben.

Änderung bisherigen
Rechtes

§ 73. Das Gesetz über den Datenschutz vom 9. November 1987 wird geändert:

1. § 13a wird eingefügt:

Überwachungs-
geräte

§ 13a. ¹Öffentlich zugängliche Orte dürfen zum Schutz von Personen und Sachen mit technischen Geräten überwacht werden, wenn

1. die Überwachung in geeigneter Weise erkennbar gemacht wird,
2. die gespeicherten Personendaten nach 100 Tagen gelöscht oder innerhalb dieser Frist mit einer Strafanzeige der Polizei übergeben werden und
3. die Aufsichtsstellen gemäss § 17 vorgängig über die Einführung einer Überwachung informiert wurden.

²Das Anbringen von Überwachungsgeräten wird von jenem öffentlichen Organ angeordnet, dem das Benützungsrecht oder die Hoheit über den zu überwachenden Ort zusteht.

³Das verantwortliche öffentliche Organ sorgt dafür, dass die Personendaten vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt sind. Es regelt die Zugangsberechtigung.

Inkrafttreten

§ 74. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.